

RS Vwgh 1988/12/14 88/02/0164

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §7 Abs1;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Durch die Tatbelastung der Besch, habe "grundlos" die linke Fahrbahnseite befahren bzw. es sei ihm "Kurvenschneiden" vorzuwerden, wird das rechtlich relevante Tatbestandsmerkmal "soweit dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit möglich ist" genügend konkretisiert (Hinweis E 22.11.1985, 85/18/0101) nicht jedoch durch den bloßen Vorwurf, die linke Fahrbahnseite befahren zu haben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020164.X05

Im RIS seit

12.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at